Mitteilungen

61 - 2023

ÄRZTLICHER ARBEITSKREIS
RAUCHEN UND GESUNDHEIT E.V.

Inhaltsübersicht

Editorial 1
E-Zigaretten schädigen die Lunge 2
Verleiten E-Zigaretten zum Rauchen? 2
Rauchen in Filmen und Serien von Streaminganbietern 2
Europäische Bürgerinitiative 3
Verbot von Einweg-E-Zigaretten 3
Gesetzgebung zu Cannabis und Tabak: ein Vergleich 4
Nachruf Ernst-Günther Krause 5
Verbot von Aromen in E-Zigaretten 5
Umfassende Tabakwerbeverbote in Sicht? 6
Bürgermeister beehren Tabakunternehmen 6
Dänemark: Rauchfreie Lidl-Supermärkte 7
Belgien: Vorreiter der Tabakprävention 7
Lettland: Mindestalter von 20 Jahren für Tabakkauf 7
Kanada: Zigaretten mit Warnhinweis 7
Kansas: Mindestalter von 21 Jahren für Tabakkauf 7
Stop: Werkzeug zur Tabakkontrolle 7
Tabakwerbung auf Fahrzeugen 8
WHO Report on the global tobacco epidemic, 2023 8
Termine 8
Impressum 8

Editorial

Vor kurzem fiel mir eine 1962 in Deutschland erschienene Schrift des englischen Royal College of Physicians in die Hände. Darin heißt es: „Die mit dem Rauchen in Zusammenhang stehenden Krankheiten verursachen heute soviel Todesfälle, dass sie eines der wichtigsten Aufgabengebiete der vorbeugenden Medizin darstellen.“ Und weiterhin: „Die Regierung müsste entscheidende Schritte unternehmen, um den ständig wachsenden Tabak-, besonders aber Zigarettenverbrauch zu zügeln“. Dies könne u.a. durch „Erziehung der Öffentlichkeit, Beschränkung der Tabakwerbung, Erhöhung der Zigarettensteuer“ und einen verbesserten Nichtraucherschutz erreicht werden. Heute, nach mehr als 60 Jahren kommt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einem fast gleichlautenden Schluss: „Tabak ist weiterhin eine der häufigsten vermeidbaren Ursachen für vorzeitigen Tod“. Sie fordert Risikoaufklärung, Verbot von Tabakwerbung und – sponsoring, höhere Tabaksteuern und umfassende Rauchverbote in der Öffentlichkeit. Wie langsam sich das Rad der Tabakprävention dreht!

Die Tabakindustrie kommt mir wie die Hydra vor, ein vielköpfiges Ungeheuer der griechischen Mythologie. Wenn man ihr einen Kopf abschlägt, wachsen zwei neue Köpfe nach. Wird ein Produkt der Tabakindustrie verboten, so erfindet sie neue Produkte, Tabakerhitzer, Ein- und Mehrweg-E-Zigaretten oder Lutschbeutel mit und ohne Tabak, versehen mit einem andersartigen Design und anderer Leistung. Ein aktuelles Beispiel dafür ist die Reaktion der Industrie auf das drohende Verbot von Einweg-E-Zigaretten (S. 3).

In vielen Bereichen geht nichts voran. Die Hoffnung, dass ein Gesetz zum Schutz von Kindern und Schwangeren vor Tabakrauch im Auto zustande kommt (siehe Mitteilungen Nr. 60), trügt (S. 4). Politiker lassen sich weiterhin vor den Karren der Tabakindustrie spannen (S. 6). In Filmen, die für Kinder und Jugendliche freigegeben sind, wird immer noch häufig geraucht (S. 2). Allerding kommt auch einiges in Bewegung! So werden Aromen in E-Zigaretten, die für Jugendliche attraktiv sind, zunehmend eingeschränkt, (S. 5). Estland erhöht die Altersgrenze für den Kauf von Tabakprodukten von 18 auf 20 Jahre (S. 7) und Kanada verlangt den Aufdruck von Warnhinweisen auf einzelnen Zigaretten (S. 7).

Vergessen wir nie: das Geschäftsmodell der Tabakindustrie beruht auf fahrlässiger Gesundheitsschädigung mit möglicher Todesfolge. Dagegen vorzugehen braucht es vor allem den Willen der politischen Entscheidungsträger (s.o.) - und den Druck aus der Zivilgesellschaft! Wir sind gefordert! Folgen wir der Herausforderung – weiter - entschlossen und zuversichtlich!

(F. Wiebel)

Medizin und Wissenschaft

E-Zigaretten schädigen die Lunge

E-Zigaretten stehen seit längerem in dem Verdacht, die Funktion der Lunge zu beeinträchtigen. Eine neue Studie untermauert nun diesen Verdacht und gibt einen Hinweis über das Ausmaß der Schädigung. In der Studie untersuchten mehr als ein Dutzend Wissenschaftler aus sechs akademisch-medizinischen US-Institutionen den Zusammenhang zwischen dem Konsum von E-Zigaretten und dem Risiko, Störungen der Lungenfunktion zu erleiden. Sie verfolgten dazu den Verlauf der Lungengesundheit junger Erwachsener in einer Längsschnittstudie in den Jahren 2014 bis 2018. Die Zahl der Teilnehmer betrug zu Beginn der Studie 2094, an deren Ende 1637.

Das Risiko für pfeifende Atmung, Auswurf, Anzeichen einer Lungenstauung und Kurzatmigkeit war bei E-Zigarettennutzern etwa um den Faktor 1,5 erhöht verglichen mit Probanden, die keine E-Zigaretten nutzten. Dies galt, wenn die Untersucher bei ihrer Auswertung den gleichzeitigen Konsum von Tabak und Cannabis einbezogen. Bei alleinigen E-Zigarettennutzern nahmen die Lungenbeschwerden um einen Faktor von etwa 1,8 zu.

Die Studie unterstreicht, dass der Konsum von E-Zigaretten nicht so harmlos ist, wie von der interessierten Branche behauptet wird! Die Untersucher dringen darauf, dass der Konsum von E-Zigaretten so weit wie möglich eingeschränkt und unter Kontrolle gehalten wird.

[Tackett AP, Urman R, Barrington-Trimis J, Liu F, Hong H, Pentz MA, et al. Prospective study of e-cigarette use and respiratory symptoms in adolescents and young adults. Thorax. 2023 Aug 15:thoraxjnl-2022-218670. Doi: 10.1136/thorax-2022-218670. Epub ahead of print. PMID: 37582630]

Verleiten E-Zigaretten zum Rauchen?

Zwei Studien aus Australien und Neuseeland gehen dem Verdacht nach, dass der frühe Konsum von E-Zigaretten zum Rauchen verführt. Die Klärung dieses als ‚Gateway' bezeichneten Effektes ist von zentraler Bedeutung für die hart umstrittene Regulierung von E-Zigaretten.

Ein wesentlicher Hinweis kommt von einer australischen Forschergruppe um die Verhaltensforscherin Marie Scully[1], die dazu eine Querschnittsstudie mit 4.171 Schülern im Alter von 12-17 Jahren durchführte. Nach ihren Befunden bilden E-Zigaretten den stärksten Risikofaktor für einen darauffolgenden Rauchbeginn. Mit einem Risikofaktor (RF) von 3,3 liegt der anfängliche Konsum von E-Zigaretten deutlich über vier gleichzeitig untersuchten Risikofaktoren für den Rauchbeginn: Erstens die Wahrnehmung, dass Raucher populärer sind (RF 2,9), zweitens nahe Freunde (RF 2,7), drittens die Annahme, dass gelegentliches Rauchen unbedenklich ist (RF 2,6), und viertens das Vorliegen von Symptomen einer Depression (RF 1,6).

Einen anderen Ansatz nutzten Forscher der Universität in Melbourne, Australien, und dreier Universitäten Neuseelands. Sie zogen zu ihrer Untersuchung die Langzeitstudie 'New Zealand Attitudes and Values Study' (2018-2020) heran, an der etwa 40.000 erwachsene Neuseeländer teilnahmen. Darunter befanden sich 2.000 bis 3.000 Teilnehmer, die in der Untersuchungszeit zwischen dem Konsum von E-Zigaretten und konventionellen Tabakzigaretten hin und her wechselten. Es zeigte sich, dass der heikle Wechsel von E-Zigaretten zu Tabakzigaretten ebenso wahrscheinlich war wie der Wechsel von Tabakzigaretten zu E-Zigaretten. Es ist ungewiss, inwieweit die in Australien und Neuseeland gewonnenen Ergebnisse auf Deutschland und Europa übertragbar sind. Auf jeden Fall geben sie keinen Anlass zur Entwarnung vor der Gefahr des Gateway-Effektes, eher zu Alarm!

[1] [Scully M, Greenhalgh E, Bain E, Wakefield M, Durkin S, White V. E-cigarette use and other risk factors associated with tobacco smoking susceptibility among Australian adolescents. Aust N Z J Public Health. 2023 Aug 21:100076. doi: 10.1016/j.anzjph.2023.100076. Epub ahead of print. PMID: 37620243].

[2] [Mason A, Riordan BC, Winter T, Conner TS, Sibley CG, Scarf D. Effects of vaping on uptake and cessation of smoking: Longitudinal analysis in Aotearoa New Zealand adults. Drug Alcohol Rev. 2023 Sep;42(6):1587-1594. doi: 10.1111/dar.13702. Epub 2023 Jun 27. PMID: 37368846

Rauchen in Filmen und Serien von Streaming-anbietern

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert, Spielfilme als ungeeignet für Jugendliche einzustufen, in denen geraucht wird. Wie eine Arbeitsgruppe um Reiner Hanewinkel am Institut für Therapie- und Gesundheitsforschung, Kiel, gezeigt hat, genügt ein Großteil der erfolgreichsten Filme in deutschen Kinos dieser Forderung nicht[1]. Die Arbeitsgruppe wollte nun wissen, ob dieser Mangel auch für die hierzulande abrufbaren Spielfilme des Streaminganbieters Netflix[2] und Serienfilme verschiedener Streaminganbieter gilt[3].

Die Arbeitsgruppe untersuchte 235 Original-Netflixfilme der Jahre 2021 und 2022 daraufhin, wie oft Rauchszenen darin vorkommen. Das Ergebnis: In fast der Hälfte der Filme wurde geraucht. Wiederum die Hälfte dieser Filme war als jugendfrei eingestuft. Die Ergebnisse zu den Streaming-Serien sehen ähnlich aus. Hier wählte die Arbeitsgruppe stichprobenartig 598 Episoden aus 35 der beliebtesten Serien mit insgesamt 1794 Episoden der Jahre 2017 bis 2020 aus und analysierten sie auf das Vorkommen von Rauchszenen. Der Anteil von Episoden mit Rauchszenen betrug 20% bei einer Altersfreigabe von 12 Jahren, bei der Freigabe von 16 Jahren 28%. Die Serien der untersuchten Streamingdienste unterschieden sich zwar in Zahl der Rauchszenen, aber alle enthielten Episoden, die für Jugendliche freigegeben waren und in denen geraucht wurde. Fraglos werden also auch Spielfilme und Serien der Streaminganbieter den Forderungen der WHO nicht gerecht. Die Autoren plädieren - wie zuvor[1] - dafür, dass

Filme und Filmserien, in denen geraucht wird, als ungeeignet für Kinder und Jugendliche eingestuft werden.

[1] [Hanewinkel R, Neumann C, Wolff L, Morgenstern M. Rauchen in Filmen: Stand der Umsetzung der WHO-Empfehlungen zum Jugendschutz [Smoking in Movies: Implementation Status of the World Health Organization Recommendations on the Protection of Minors]. Pneumologie. 2022 May;76(5):340-344. German. doi: 10.1055/a-1652-0960. Epub 2021 Oct 26. PMID: 34704238]

[2] [Hanewinkel R, Neumann C, Morgenstern M. Rauchen in Netflix-Spielfilmen und Jugendschutz. Pneumologie 2023, 410-414. DOI 10.1055/a-2081-0989]

[3] [Morgenstern M, Glantz SA, Neumann C, Hanewinkel R. Smoking in Popular Streaming Shows and Youth Protection in Germany. J Community Health. 2023 Aug 21. doi: 10.1007/s10900-023-01270-0. Epub ahead of print. PMID: 37605099]

Berichte/Meldungen

Europäische Bürgerinitiative

Eine Gruppe europäischer Organisationen hat eine Bürgerinitiative mit dem Titel: „Aufruf zur Verwirklichung einer tabakfreien Umgebung und der ersten tabakfreien Generation Europas bis 2030“ ins Leben gerufen. Der Aufruf enthält die Forderung nach dem „Aufbau eines europäischen Netzes tabak- und zigarettenstummelfreier Strände und Flussufer“ sowie von „Nationalparks“. Weiterhin fordert die Initiative die Erweiterung rauchfreier Bereiche im Freien z.B. in Parks und Schwimmbädern, auf Restaurantterrassen und bei Sportveranstaltungen. Schließlich soll die Tabakwerbung verboten werden, darunter auch die Werbung und die „Präsenz von Tabak in audiovisuellen Produktionen und in den sozialen Medien, insbesondere die verdeckte Werbung mittels Influencern und Produktplatzierung.“

Die Initiative richtet ihr Anliegen an die EU-Kommission. Diese muss das Anliegen beraten, ihm aber nicht unbedingt folgen. Der Erfolg der Initiative hängt davon ab, dass sie zuvor eine ausreichende Zahl von Unterschriften europäischer BürgerInnen, etwa eine Million, aufbringt. Beginn der Unterschriftensammlung war der 16. Januar 2023. Ihr Ende ist der 17. Januar 2024.

Kommentar: Ich halte die Bürgerinitiative für sehr unterstützenswert, auch wenn mir einige Forderungen z.B. die für eine „tabakfreie Umgebung“ vage und wenig erfolgversprechend zu sein scheinen. Insgesamt wäre es aber ein großer Gewinn, sollte die E-Kommission die Kernforderungen der Initiative annehmen und in Gesetzesvorhaben umsetzen! Ich appelliere daher eindringlich an Sie, die Initiative mit Ihrer Unterschrift zu unterstützen! Diese können Sie auf der Website der Initiative (tfe.ensp.network) leisten.

Verbot von Einweg-E-Zigaretten

Einweg-E-Zigaretten haben inzwischen einen Anteil von mehr als 60 % am gesamten E-Zigarettenmarkt erreicht[1]. (siehe Kasten) Sie sind leicht zu bedienen und billiger als die wieder aufladbaren Mehrweg-E-Zigaretten. Dies macht sie besonders attraktiv für Jugendliche. Einweg-E-Zigaretten verleiten zum Probieren und in Anbetracht des hohen Suchtpotentials von Nikotin zum Dauerkonsum, in der Folge möglicherweise sogar zum Zigarettenrauchen (siehe S.2). Aus Sicht der Gesundheitsvorsorge fordern Ärzte daher ein Verbot der E-Zigarettenprodukte[2].

Einweg-E-Zigaretten sind aber auch aus Gründen des Umweltschutzes in die Kritik geraten. Zum einen bedeuten die nur einmal nutzbaren Batterien in den Geräten eine Verschwendung von Ressourcen, zum anderen werden die benutzten Geräte erfahrungsgemäß nicht ordnungsgemäß als Elektroschrott an Wertstoffsammelstellen oder beim Verkäufer abgegeben, so dass die Lithium-Ionen-Akkus wiederverwertet werden können. Stattdessen landen sie eher im Hausmüll oder auf der Straße.

Einweg-E-Zigaretten

Einweg-E-Zigaretten enthalten eine nicht austauschbare vorgeladene Lithium-Ionen-Batterie und sind mit maximal 2 ml Liquid vorbefüllt. Der Nikotingehalt ist wie bei Mehrweg-E-Zigaretten auf 20 mg/ml Liquid begrenzt. Die Liquidmenge und die Batteriestärke reichen je nach Hersteller für rund 500 bis 800 Züge aus. Nach Gebrauch wird das System komplett entsorgt. Neben den Einweg-E-Zigaretten gibt es auch einmal nutzbare E-Shishas zum Wegwerfen. Die meisten der Geräte kommen aus China. Sie werden momentan in sozialen Medien wie Facebook, Instagram und TikTok stark beworben und sind an vielen Tankstellen, Kiosken, in Online-Shops oder Shisha-Läden erhältlich.

Die führende Marke der Einweg E-Zigaretten in Deutschland ist Elfbar 600, ein Produkt der chinesischen Firma Heavens Gift, die eine Spitzenposition auf dem weltweiten Markt für Einmal-E-Zigaretten erreicht hat. Die Firma preist Elfbar 600 für sein kleines handliches Design an, - es sei das perfekte Gerät für unterwegs! Das große Geschmackssortiment mache es besonders attraktiv! Viele nutzten das Gerät als Backup für ihr Dampfgerät, aber es biete auch „einen sehr guten Start für neue Dampfer.“ (Hervorhebung durch die Redaktion) Nutzer von Einweg-E-Zigaretten stehen sich preislich sehr viel besser als die Raucher konventioneller Zigaretten. Bei täglichem Gebrauch reicht Elfbar 600 mit einem Preis von 6,50 € für den Konsum über 2 und 3 Tage. Dies entspricht dem Konsum von 30 bis 40 Zigaretten, für den Raucher bis 15 €, also mehr als das Doppelte zahlen.

Ressourcenverschwendung und Umweltbelastung durch Einweg-E-Zigaretten haben Politiker auf nationaler und europäischer Ebene auf den Plan gerufen. In Deutschland haben die Landesregierungen die Initiative ergriffen. Auf Antrag der bayerischen Staatsregierung forderte die Länderkammer am 3. März 2023 die Bundesregierung auf, sich für ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten einzusetzen. Dieses Verbot sollte auch für Einweg-E-Shishas gelten. Die Bundesländer appellieren an den Bund, da ihnen selbst eine Rechtsgrundlage fehlt, den Verkauf von Einweg-E-Zigaretten zu untersagen. Die Bundesregierung muss nun entscheiden, wann sie sich damit befassen will. Feste Fristen dafür sind nicht vorgegeben[3].

AdobeStock - iama_sing

Sehr wahrscheinlich wird die Bundesregierung von der europäischen Union überholt. Auch in Brüssel wurden die Einwegzigaretten seit längerem kritisch beurteilt. Das EU-Parlament hatte sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, dass künftig generell keine Geräte mehr verkauft werden dürfen, deren Akkus nicht von den Nutzern ausgetauscht werden können. Bei den darauffolgenden Verhandlungen zwischen EU-Kommission, -Rat und -Parlament wurde ein Kompromiss gefunden, der im Kern die Forderungen des EU-Parlaments enthält. Bei all den positiven Aspekten hat der Kompromiss hat allerdings auch dazu geführt, dass das Verbot erst dreieinhalb Jahre nach Inkrafttreten wirksam werden soll. Das EU-Parlament hat die Batterieverordnung am 14. Juni 2023 in erster Lesung angenommen. Nun wird noch die Zustimmung der einzelnen EU-Länder benötigt. Voraussichtlich wird diese kurzfristig erfolgen. Mit Änderungen an der aktuellen Fassung wird nicht mehr gerechnet[4].

Kommentar: Es stellt sich die Frage, was das Verbot der Einwegzigaretten für den Gesundheitsschutz, insbesondere den Jugendschutz, bringt? Wahrscheinlich herzlich wenig! Die E-Zigarettenbranche hat sich schon auf das Verbot der Einweg-Produkte eingestellt. Ihr Vorgehen ist einfach: Sie gestaltet ihre legalen Mehrweg-E-Zigaretten so um, dass sie den Einweg-Produkten ähneln. In den Worten des Vorsitzenden des Bündnisses für tabakfreien Genuss e.V. Dustin Dahlmann „Die Hersteller arbeiten daran, die Mehrweg-E-Zigarette bei der äußeren Anmutung und dem Zugverhalten dem Einweg-E-Produkt anzunähern“. (Merkur.de 22.04.2023)

Etwas besser steht es mit der Schonung der Ressourcen. Die Wiederverwendung von Akkus verringern eindeutig den Bedarf an raren Rohstoffen. Sie belasten voraussichtlich auch weniger die Umwelt. So würden insgesamt weniger Elektrogeräte in der Umwelt landen, selbst wenn die Verbraucher die Mehrweg-E-Zigaretten ebenso unbedacht entsorgen wie die Einweg-E-Zigaretten.

[1] Table.Media 14.04.2023

[2] https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/140631/Lucha-fuer-Verbot-von-Einweg-E-Zigaretten

[3] https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/23/1031/1031-pk.html#top-9----

[4] https://www.batteriegesetz.de/eu-parlament-nimmt-batterieverordnung-an/

[5] Merkur.de 22.04.2023

Gesetzgebung zu Cannabis und Tabak: ein Vergleich

Die „Genussmittel“ Tabak und Cannabis haben vieles gemeinsam. Beide sind gesundheitsschädlich. Sie verändern die Psyche und das Bewusstsein der Konsumenten und können, wenn sie geraucht werden, zu schweren körperlichen Schäden führen. Im Gegensatz dazu werden Tabak und Cannabis bisher sehr unterschiedlich reguliert. Herstellung, Marketing und Konsum von Tabak ist bis auf eine Reihe von Einschränkungen legal, von Cannabis dagegen nahezu illegal. Dies wird sich voraussichtlich bald ändern! Das Bundeskabinett hat am 16.08.2023 einen Gesetzentwurf zur Legalisierung von Cannabis vorgelegt, das „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (CanG). Noch handelt es sich um einen Entwurf! In Anbetracht der langwierigen Diskussionen und Verhandlungen im Vorfeld ist damit zu rechnen, dass er vom Bundestag und Bundesrat in seinen Grundzügen angenommen wird.

Die Gesetzgebung zu Cannabis besteht in seinem Kern aus dem „Konsumcannabisgesetz“, das die Herstellung und den Konsum von Cannabis regelt. Dazu kommt ein ganzes Bündel von Gesetzesänderungen. Die meisten dieser sogenannten Folgeänderungen bestehen aus einer formalen Erweiterung von Gesetzen und Verordnungen durch Einbeziehung der Cannabisprodukte. Bezüglich der Tabakkontrolle sind die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und insbesondere das Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG) betroffen (s.u.).

Zum Konsumcannabisgesetz (KCanG)

Die Einschränkungen für den Konsum von Cannabisprodukten (§5) gehen sehr viel weiter als die für Tabakprodukte. Sie dienen in erster Linie dem Jugendschutz, indem sie die Anreize, Cannabis zu konsumieren, möglichst gering halten wollen. So wird der Konsum von Cannabis in der Öffentlichkeit untersagt u.a.:

- in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- in Schulen, Kinderspielplätzen und Kinder- und Jugendeinrichtungen jeweils in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich,
- in öffentlich zugänglichen Sportstätten,
- in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr,
- innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in einem Bereich von 200 Metern um deren Eingangsbereich.

Auch das Verbot der Werbung für Cannabis übertrifft das Tabakwerbeverbot. Es lautet umfassend: „Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten.“ (§ 6) Werbung wird dabei definiert u.a. als „jede Art von kommerzieller Kommunikation … (…) … innerhalb oder außerhalb (s.o.) geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung (§1 Nr. 14).

Beim Sponsoring ist die Sachlage eine andere. Die Begriffsbestimmung zum Sponsoring lautet: „jede Förderung von Einzelpersonen, Anbauvereinigungen oder Veranstaltungen …(..)…“. (§1 Nr. 15) Dies bedeutet eine erhebliche Abschwächung des Verbots im ursprünglichen Referentenentwurf des BMG, in dem es noch hieß: „Der Begriff des Sponsorings wird weit gefasst und umfasst jegliche Form der Förderung … (...) …“

Immerhin ist das Sponsoringverbot für Cannabis weitreichender als das für Tabakprodukte. Hier wird nur das Sponsoring von Hörfunkprogrammen zur Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten etc. und von grenzüberschreitenden Veranstaltungen verboten.

Zu ArbStättV und BNichtrSchG

Sowohl in die ArbStättV als auch in das BNichtrSchG werden, wie oben angeführt, Cannabisprodukte in die Rauchverbote eingefügt. Darüber hinaus wird die Gelegenheit genutzt, das Verbot des Tabakrauchens auf die „Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabakprodukten“ zu erweitern.

Der Referentenentwurf des BMG enthielt noch ein gesetzliches Rauchverbot im Auto, wenn sich Kinder oder Schwangere darin befinden. Ein solches Gesetz war schon 2019 und 2022 vom Bundesrat dem Bundestag vorgelegt worden, wurde dort aber nicht abschließend beraten (siehe Mitteilungen des ÄARG Nr. 60). Das im Referentenentwurf enthaltene Rauchverbot ging im Abstimmungsprozess unter den Ressorts verloren, offenkundig auf Einspruch des Koalitionspartners FDP.

Kommentar: Auf der positiven Seite ist hervorzuheben, welch hohen Stellenwert der Anreiz zum Konsum von Cannabis besitzt. Nicht nur die Werbung und das Sponsoring für Cannabis sollen verboten werden. Auch der bloße sichtbare Konsum in der Öffentlichkeit, der als Signal zur Nachahmung gilt, soll stark eingeschränkt werden. Bei der Prävention des Tabakrauchens rückt dieser Aspekt des Konsumanreizes erst in neuerer Zeit mehr in den Vordergrund, z.B. bei der Begründung von Rauchverboten auf Spielplätzen.

Nachruf

Ernst Günter Krause wurde am 28. Juni 2023 kurz vor seinem 76. Geburtstag unerwartet aus dem Leben gerissen. Mit ihm ging ein Vorreiter im Kampf für den Nichtraucherschutz verloren. Ihm ist sehr viel von dem spürbaren Fortschritt der Tabakprävention zuzuschreiben. Er hat sich nicht nur für die generellen Belange des Nichtraucherschutzes auf Länder- und Bundesebene eingesetzt, sondern auch einzelne hilfesuchende Passivraucher persönlich beraten und ihnen zu ihrem Recht verholfen. Er hat 1977 die Nichtraucher-Initiative München mitgegründet und 40 Jahre lang geleitet. Elf Jahre später, 1988, war er maßgeblich an der Entstehung der Nichtraucher-Initiative Deutschlands (NID) beteiligt, die er bis zu seinem Tod lenkte. Ein beeindruckendes Lebenswerk! Sein Wirken ging über den Kampf gegen den Tabakkonsum hinaus. Er hatte hohe Ideale einer offenen und gerechten Gesellschaft und setzte sich beharrlich dafür ein.

Ernst-Günther Krause war für uns ein verlässlicher Weggefährte und geschätzter Berater. Sein Tod ist uns ein herber Verlust!

Für den Vorstand des ÄARG

Prof. Dr. med. Friedrich Wiebel

Auf der negativen Seite ist zu anzumerken, dass die Gesetzesvorlagen eine Reihe handwerklicher Mängel mit erheblicher Tragweite aufweisen. So werden Vorgaben innerhalb eines Gesetzes unterschiedlich weit gefasst. Die Definition von alternativen Tabakprodukten ist zwischen den Gesetzen und Verordnungen unterschiedlich. Die Aerosole von E-Zigaretten werden mit dem irreführenden, verharmlosenden Begriff „Dämpfe“ bezeichnet. Diese Mängel werden sich hoffentlich im Prozess der parlamentarischen Abstimmung beseitigen lassen.

Verbot von Aromen in E-Zigaretten

Deutschland: Seit 2016 sind sogenannte charakteristische Aromen in Zigaretten und Tabak zum Selbstrehen verboten. Dies betrifft Aromen, die nicht dem gängigen Tabakgeschmack entsprechen. Mit großer Mehrheit stimmte der Bundestag am 22.06.2023 einer Ausweitung des Verbots auf Tabakerhitzer, E-Zigaretten, in denen Tabak erhitzt und nicht verbrannt wird, zu. Deutschland setzt damit eine verpflichtende EU-Richtlinie in nationales Recht um. Zur rechten

Zeit! Gemäß der Richtlinie mussten die Mitgliedstaaten die neue Bestimmung spätestens am 23.06.2023 realisieren. Sie wird am 23.10.23 in Kraft treten.

Nun geraten auch die gängigen tabakfreien E-Zigaretten unter Druck. So hat sich der Drogenbeauftragte der Bundesregierung Burkhard Blienert (SPD) Anfang Mai 2023 für ein Verbot von süßen oder fruchtigen Aromastoffen in E-Zigaretten ausgesprochen. Dies sei notwendig, da Aromen die E-Zigarette gerade für Jugendliche attraktiver machten. (ZDF 02.05.2023 Interview mit Redaktionsnetzwerk Deutschland)

Niederlande: Die niederländische Regierung hat die Herstellung aromatisierter E-Liquids, zum 1. Juli 2023 untersagt. Ein Verkaufsverbot wird am 1. Oktober folgen. Die neuen Vorgaben beruhen auf einer „Positivliste“, die ausschließlich erlaubte Aromastoffe enthält. In diesem Fall handelt es sich um eine sehr begrenzte Zahl von Aromen.

NB. In Deutschland gilt anders als in den Niederlanden für Zusatzstoffe in Tabakprodukten eine „Negativliste“. Der Unterschied in der Listenführung ist von enormer Bedeutung. In den Niederlanden hat die Tabakindustrie nachzuweisen, dass die auf der Liste geführten Stoffe unbedenklich sind. In Deutschland sind alle Stoffe zugelassen, die nicht auf der Liste stehen. Was gesundheitlich bedenklich ist, hat die Gesellschaft zu belegen, nicht die Tabakindustrie.

China: In China ist der Verkauf von E-Zigaretten mit Aromastoffen, außer denen mit Tabakgeschmack verboten. Aber ihre Herstellung und der weltweite Verkauf ist weiterhin gestattet. Dies stößt in Großbritannien wie in der EU auf wenig Gegenliebe. Die meisten der dort konsumierten E-Zigaretten stammen aus China, vor allem die bei der Jugend besonders populären Einweg-E-Zigaretten der Marke Elfbar (siehe S. 3). (Sun 16.10.2022)

Umfassende Tabakwerbeverbote in Sicht?

In Zuge seines Vorstoßes, süße und fruchtige Aromen zu verbieten (siehe oben), fordert der Drogenbeauftragte Blienert, dass die Lücken bei der Tabakwerbung und dem Sponsoring geschlossen werden. Dies würde das Ende der Werbung an Verkaufsstellen, der kostenlosen Abgabe von E-Zigaretten und des Sponsorings durch Tabakhersteller bedeuten. Außerdem plädiert Blienert für die Einführung neutraler Verpackungen für Zigaretten wie sie in den letzten Jahren in neun europäischen Ländern vollzogen wurde.

Kommentar: Wie es scheint, handelt es sich bei Blienerts Forderungen nicht um reine Wunschvorstellungen. So legt er Wert auf die Feststellung, dass er mit seinen Anliegen bereits im Gespräch mit dem zuständigen Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir (Grüne) sei. (ZDF 02.05.2023 Interview mit Redaktionsnetzwerk Deutschland).

Bürgermeister beehren Tabakunternehmen

Der Erste Bürgermeister Hamburgs Dr. Peter Tschentscher besuchte am 21. März dieses Jahres die neu bezogenen Büroräume der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH in dem Hamburger Stadtteil Bahrenfeld. Nach einer 75-mütigen Führung durch die Räume ließ er sich über die sogenannten alternativen Produkte der Firma informieren und das dazugehörige Vorzeigeprojekt, die Minderung tabakrauchbedingter Gesundheitsrisiken informieren.

Seine Eindrücke fasste Tschentscher wie folgt zusammen: "Reemtsma ist ein bekanntes Hamburger Unternehmen und ein attraktiver Arbeitgeber. Ich wünsche den Beschäftigten einen guten Start in der neuen Konzernzentrale in Hamburg-Bahrenfeld." Die Sprecherin des Reemtsma-Vorstands zeigte sich mit dem Besuch zufrieden und hob hervor:“ Das Interesse des Bürgermeisters ist für uns und unsere Mitarbeitenden ein Signal der Wertschätzung!“ (Reemtsma Pressereport, 05.06.2023)

Tschentscher und Sprecherin des Reemtsma Vorstands
Foto ©Reemtsma

Trier: Das Unternehmen Japan Tobacco Deutschland (JT) in Trier erhielt am 9. Mai 2023 hohen Besuch von Vorstandsmitgliedern des Konzerns aus Japan. Oberbürgermeister Wolfram Leibe begrüßte sie als Ehrengäste und lud den Vorsitzenden Mutsuo Iwei ein, sich in das Gästebuch der Stadt einzutragen. Er ließ es sich nicht nehmen, die Gäste auf die Pracht des Trierer Doms hinzuweisen und die lange Geschichte der Stadt zu erläutern. (Pressemitteilung Rathaus der Stadt Trier, 09.05.2023)

Kommentar: Hamburg und Trier sind jeweils deutsche Hauptstandorte von zwei der weltweit führenden Tabakkonzerne, Imperial Brands PLC und Japan Tobacco International, mit ihren Tochterfirmen Reemtsma und Japan Tobacco Deutschland. Mit dem Sponsoring lokaler, kultureller, sozialer und politischer Aktivitäten setzen die Konzerne viel daran, sich das Wohlwollen der Bevölkerung in ihrem Umfeld zu sichern. Sie finden offensichtlich Entgegenkommen und Unterstützung bei der lokalen politischen Führung der Städte, ungeachtet der Bestimmungen des Gesetzes zum WHO-Rahmenabkommen zur Tabakkontrolle (FCTC), nach dem Politiker nur dann und nur so weit mit der Tabakindustrie interagieren sollten, wie dies zur Regulierung der Tabakindustrie unbedingt erforderlich ist.

Europa

Dänemark: Tabakfreie Lidl-Supermärkte

Seit 2023 verkauft Lidl in den Niederlanden keine Tabakprodukte mehr. Nun will der Discounter mit seinen Filialen in Dänemark folgen, allerdings nur schrittweise bis 2028. (Lebensmittelzeitung, 09. Mai 2023)

Belgien: Vorreiter in der Tabakprävention

Belgien geht mit der Tabakprävention in der EU voran. Die Regierung will ab 2025 ein generelles Rauchverbot in Vergnügungsparks, Zoos und Spielplätzen einführen. Darüber hinaus prüft sie, ob das Verbot auch auf Eingänge von Krankenhäusern, Schulen und Sportplätzen ausgeweitet werden kann. Außerdem plant die Regierung den Verkauf von Tabakprodukten ab Januar 2025 an Theken in Kneipen und auf Festivals zu untersagen, bis 2028 auch in Lebensmittelgeschäften, die größer als 400 m² sind. (VRT NWS 02.12.2022)

Lettland: Mindestalter von 20 Jahren für Tabakkauf

Das lettische Parlament hat im März 2023 beschlossen, den Verkauf von Tabakprodukten, Ersatzprodukten wie Nikotinbeuteln, pflanzlichen Raucherzeugnissen sowie von elektronischen Rauchgeräten und Füllstoffen an Personen unter 20 Jahren vollständig zu verbieten. Zuvor lag die Altersgrenze bei 18 Jahren. Weiterhein ist geplant, die Herstellung von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und E-Zigaretten zu verbieten, die für Jugendliche attraktiv sind.

Außereuropäisches Ausland

Kanada: Zigaretten mit Warnhinweis

Kanada ist das erste Land der Welt, das den Aufdruck von Warnhinweisen auf einzelnen Zigaretten vorschreibt. Dies werde ab 1. August schrittweise eingeführt. Die Botschaften auf den Warnhinweisen lauten z.B. "Gift in jedem Zug", "Tabakrauch schadet Kindern" oder "Zigaretten verursachen Krebs". Nach Aussage der Sprecherin für die Quebec Coalition for Tobacco Control Flory Doucas haben Studien gezeigt, dass die Zigarette mit einem Warnhinweis „weniger attraktiv ist und bereits schädlicher aussieht als eine Zigarette ohne Warnhinweis“. (ZDF 01.06.2023 08:45)

Quelle: www.canada.ca/en/health-canada

Kansas: Mindestalter von 21 Jahren für Tabakkauf

Die Regierung des US-Bundesstaates Kansas hat beschlossen, das gesetzliche Mindestalter für den Kauf vom Rauchtabak von 19 auf 21 Jahre anzuheben. Das Gesetz muss noch von der Gouverneurin des Staates unterzeichnet werden.

Kommentar: Die fortschrittlich wirkende Entscheidung entpuppt sich bei näherer Betrachtung als der Vollzug eines seit 2019 für alle US-Bundesstaaten bindenden Gesetzes. Damals hatte der US-Kongress das gesetzliche Mindestalter für den Kauf von Tabakprodukten bundesweit auf 21 Jahre festgesetzt. Von den 50 US-Bundesstaaten haben sich 40 an das Gesetz gehalten. Nicht so Kansas mit neun weiteren Bundesstaaten, Alaska, Arizona, Mississippi, Missouri, Montana, North Carolina South Carolina, West Virginia und Wisconsin. Die späte Einsicht von Kansas kommt nicht von ungefähr! Dem Staat würden Steuermittel für die Suchtprävention entgehen, wenn er das Gesetz zur Mindestalterabgabe nicht umsetzte. Es bleibt abzuwarten, ob und wann die anderen säumigen US-Bundesstaaten dem Beispiel von Kansas folgen. (Ärzteblatt.de, 20.12.2019 und DTZ Nr. 15, 12.04.2023)

STOP, Werkzeug zur Tabakkontrolle

Der Einfluss der Tabakindustrie auf die Politik ist eines der größten Hindernisse bei der Eindämmung des weltweiten Tabakkonsums. Die Tabakkonzerne beherrschen das Feld kraft langfristig geplanter Strategien, ausgefeilter Taktiken und unerschöpflicher Geldmittel, mit denen sie sich Heerscharen von Juristen leisten können. Dagegen stehen zahlreiche lokale nationale und internationale Organisationen für die Tabakprävention, die mangelhaft miteinander vernetzt und finanzschwach sind und die ihren Informationsbedarf überaus zeitaufwendig decken müssen. Die neue Organisation STOP (Stopping Tobacco Organisations and Products) will dem Abhilfe schaffen. Ihr Angebot lautet:

- Die Bereitstellung von Information über die Taktiken der Tabakindustrie,
- Beantwortung von Anfragen durch STOPs Rapid Response Service,
- Förderung der Berichterstattung zu den Machenschaften der Tabakindustrie durch lokale und internationale Medien,
- Koordination der Aktivitäten gegen die Tabakindustrie.

STOP wird getragen von vier renommierten weltweit agierenden Organisationen:

The Union, The Tobacco Control Research Group at the University of Bath, The Global Center for Good Governance in Tobacco Control and Vital Strategies. Die Gruppierung wird von Bloomberg Philanthropies mit 20 Millionen Dolllar finanziert.

Aktionen der Tabakindustrie

Tabakwerbung auf Fahrzeugen

Die Zigarrenfirma Villiger Söhne GmbH hatte bis vor kurzem eine Zugmaschine mit langem Aufleger auf die Autobahnen geschickt, auf denen sie direkt für ihre Produkte warb. Als ihr dies wegen des offensichtlichen Verstoßes gegen das Tabakwerbeverbot untersagt wurde, hat sie sich prompt etwas Neues einfallen lassen! Sie schickt den Auflieger erneut auf die Straßen, diesmal mit dem großen Bild eines sonnenbeschienenen Tabakfeldes (siehe Abb.). Ein dezenter Hinweis auf die Produkte der Firma „CIGARS“ bleibt dabei erhalten.

Quelle: Villingercigars.com

Kommentar: Der ÄARG hält auch diese Aktion für gesetzwidrig. Das Tabakerzeugnisgesetz sagt in § 20a generell: „Es ist verboten, Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben“. Das Verbot wird in § 2 Nr. 5 näher definiert. Unzulässig ist danach „jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zu fördern“.

Der ÄARG hat am 22 Juni 2023 beim zuständigen Ordnungsamt in Waldshut-Tiengen eine Anzeige gegen die mutmaßliche Werbeaktion der Firma Villiger erstattet und einen Monat später eine Antwort angemahnt, bisher ohne Erfolg (10.09.2023). Der Arbeitskreis erwartet mit Spannung, ob das, was zweifellos als Werbung gedacht ist, vom Ordnungsamt auch als solche eingeschätzt wird.

Schriften/Dokumente

WHO report on the global tobacco epidemic, 2023: Protect people from tobacco smoke. Geneva: World Health Organization; 31 July 2023.

Der über 200-seitige Bericht vermittelt einen umfassenden Überblick über den gegenwärtigen Stand der weltweiten Tabakprävention. Viele der Maßnahmen, die die Weltgesundheitsversammlung vor 20 Jahren einstimmig beschlossen hatte, wurden umgesetzt. Es bestehen aber noch erhebliche Lücken darin, nicht nur in Entwicklungsländern, sondern auch in industrialisierten Ländern - wie Deutschland.

Termine

2023

14. Okt.	Jahreshauptversammlung (JHV) des ÄARG und ARG, Fulda Auskunft: Tel. 089-3162525 e-msail: info@aerztlicher-arbeitskreis.de
6.-7. Dez.	21. Deutsche Konferenz für Tabakkontrolle, Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg Auskunft: WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle, DKFZ, Tel.: 06221-423010, e-mail: who-cc@dkfz.de

2024

20.-23. Mai	30th Annual Meeting, Society for Research on Niotine & Tobacco (SRNT), Edingburgh, Schottland Auskunft: Tel.: 1 608-443-2462

Impressum

Die MITTEILUNGEN des ÄARG (ISSN 1618-2766) sind das Mitteilungsorgan des Ärztlichen Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG) und seines Fördervereins, des Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit (ARG), beide Eching/München. Die MITTEILUNGEN sind abrufbar unter: http://www.aerztlicher-arbeitskreis.de.

Herausgeber	ÄARG und ARG
Redaktion	Friedrich Wiebel (FW), verantwortlich, Sabine Palitzsch. Falls nicht anders angegeben, stammen die Beiträge von FW. Bildgestaltung: Johannes Wiebel | punchdesign
Anschrift	Postfach 1244, D-85379 Eching
Telefon	089 - 3162525
E-Mail	info@aerztlicher-arbeitskreis.de
Druck	Druckerei Märkl, München
Erscheinungsdatum	September 2023

Die MITTEILUNGEN sind auf Anfrage kostenlos erhältlich